

Erste Abteilung.

A. Räumlichkeiten und Gerätschaften.

1. Räumlichkeiten.

Es ist schwer, ausführliche Vorschriften für die zur Einrichtung einer homöopathischen Apotheke nötigen Räumlichkeiten zu geben. Es werden letztere sich stets je nach der Größe des Betriebes von selbst bestimmen. Vor allem aber sind trockene, luftige und helle Arbeits- und Lagerräume erforderlich.

Ferner ist Hauptregel, bei der Bereitung und Aufbewahrung homöopathischer Arzneimittel alles zu vermeiden, was die Reinheit dieser meist sehr subtilen Präparate im mindesten zu beeinflussen imstande ist. Dahin gehört der Einfluß des Lichtes, des Rauches, starker Gerüche usw., der der letzteren auch insofern, als starkriechende, zu homöopathischen Zwecken zu benutzende Stoffe die übrigen verunreinigen könnten. Sie sind deshalb stets gesondert von diesen zu halten und zu verarbeiten. Ebenso müssen sämtliche homöopathischen Mittel vor Sonnenlicht geschützt werden. Gifte und Mittel der Tabelle C sind selbstverständlich nach den Landesgesetzen zu verwahren und zu behandeln.

Die Mobilien müssen aus trockenem, geruchfreiem Holze angefertigt sein.

2. Gerätschaften.

Flaschen und Gläser. Sowohl für indifferente Stoffe, als für Arzneimittel sind nur sorgfältig gereinigte, mit destilliertem Wasser nachgespülte und bei erhöhter Temperatur getrocknete Flaschen und Gläser zu verwenden.

Braune Gläser. Gläser von brauner Farbe werden für die durch Sonnenlicht leicht zersetzbaren Substanzen benutzt, da bekanntlich das braune Glas die Einwirkung der chemisch wirkenden Strahlen verhindert.

Gewichte. Als Gewicht ist das seit 1871 eingeführte deutsche Reichsgewicht zugrunde gelegt, und die Gewichtssätze müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vorhanden und mit Eichstempel versehen sein. Da von Hahnemann das Nürnberger Arzneigewicht benutzt wurde und in vielen alten Werken dasselbe noch berücksichtigt ist, lassen wir es hier mit Umrechnung in Gramm folgen.

- 1 Gran Nürnberger Arzneigewicht = 0,062 Gramm.
- 1 Gran Nürnberger Arzneigewicht = 0,852 österr. Gran.
- 1 Gran Nürnberger Arzneigewicht = 0,958 engl. (Troy) grain (Minim.).
- 1 Gramm = 16,10 Nürnberger Gran.
- 1 Gramm = 13,71 österr. Gran.
- 1 Gramm = 15,43 engl. (Troy) grain.
- 1 Gran österr. Arzneigewicht = 0,073 Gramm.
- 1 Gran engl. (Troy) grain (Minim.) = 0,0648 Gramm.
- 1 Gran preuß. Arzneigewicht = 0,0609 Gramm.

XVIII

Korke. Die Korke müssen von bester Qualität und möglichst porenfrei sein.

Mensuriergläser. Die Mensuriergläser erleichtern die Arbeit des Abwiegens bzw. des Tropfenzählens für destilliertes Wasser und Weingeist.

Mörser. Zum Zerstoßen sehr harter Substanzen dienen ein blank polierter, eiserner Mörser und eine ebensolche Keule. (Andere Metalle dürfen dazu nicht verwandt werden.) Für weichere Substanzen genügen die Porzellanreibeschalen.

Presse. Die Pflanzenpresse muß gut gearbeitet und zerlegbar sein, um sie exakt reinigen zu können. Auch müssen Presseplatten von Porzellan oder Glas zum Einlegen in die Presse vorhanden sein.

Preßtücher. Als Preßtücher ist ungebleichtes, reines Leinen zu verwenden. Aus demselben Material sollen die Preßsäcke bestehen. Die Benutzung ein und desselben Preßtuches oder Preßsackes für mehrere Stoffe ist unstatthaft, vielmehr ist für jeden Stoff ein besonderes Preßtuch bzw. Preßsack anzuschaffen.

Reibeschalen. Die Reibeschalen und Keulen müssen entweder aus Porzellan bestehen, das bei ersteren an der inneren Seite, bei letzteren an der unteren Fläche mattgerieben ist, oder aus Achat. Metallreibeschalen sind nicht gestattet. Für Gifte und stark riechende Substanzen sind besondere Porzellanreibeschalen mit eingebrannter Schrift zu benutzen; z. B. für Quecksilberpräparate, Alkaloide, Arsenik, Moschus usw.

Siebe. Es sind nur Haar- und Seidensiebe zu verwenden; erstere für gröbere Pulver zu Tinkturen; letztere für die feineren zu Verreibungen. (Die zu Milchzucker bestimmten Siebe dürfen zu nichts anderem benutzt werden.) Die Siebe müssen den im Deutschen Arzneibuche gegebenen Vorschriften entsprechen.

Spatel und Löffel. Spatel und Löffel müssen von Horn, Bein oder Porzellan angefertigt sein.

Trichter. Es dürfen nur Glas- oder Porzellan-, keineswegs aber Metalltrichter benutzt werden.

Waagen. Die Waagen sind in verschiedenen Gattungen zu führen. Sie müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und mit Eichstempel versehen sein.

Wiegebrett. Das Wiegebrett muß aus gutem, trockenem, astfreiem Ahornholze gefertigt sein.

Wiegemesser oder Wolf. Zum Zerkleinern der frischen Pflanzen dienen Wiegemesser oder Wolf, welche aus gutem Stahl gearbeitet sein müssen und stets blank zu halten sind.

Es mag noch bemerkt werden, daß die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welche über die Gerätschaften für allopathische Apotheken erlassen worden sind, selbstverständlich auch für homöopathische Apotheken ihre volle Gültigkeit haben.

B. Die indifferenten Stoffe.

1. Weingeist.

- a) **Starker 90 Vol.-%iger Weingeist.** Der käufliche, vollständig fuselfreie Weinsprit wird in eigens dazu bestimmten Apparaten einer nochmaligen Destillation unterworfen. Nach derselben wird er mittels destillierten Wassers auf das spezifische Gewicht von 0,830—0,834 gebracht. Der 90%ige Weingeist muß den im Deutschen Arzneibuche gestellten Anforderungen entsprechen.